



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2006 Nr. 21](#)
Veröffentlichungsdatum: 02.06.2006
Seite: 384

I

Neufassung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. November 2005

21220

Neufassung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. November 2005

§ 1 Gebührenerhebung

Die Ärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die in § 2 ausgewiesenen Amtshandlungen.

§ 2 Gebührenpflichtige Handlungen

Gebühren werden erhoben für:

1.

Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung mit Prüfung

1.1 Gebietsbezeichnung

1.2 Schwerpunktbezeichnung

1.3 Fakultative Weiterbildung

1.4 Zusatzbezeichnung

1.5 Fachkundenachweis

130,-- Euro

2.

Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung ohne Prüfung

2.1 Zusatzbezeichnung

2.2 Fachkundenachweis

2.3 andere

50,-- Euro

3.

Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis

3.1 im Krankenhaus

150,-- Euro

3.2 in der Praxis und anderen Einrichtungen

75,-- Euro

4.

Beratung zur Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen nach §§ 40 bis 42 AMG sowie über berufsethische und berufsrechtliche Fragen gem. § 15 Abs.1 BO

4.1 Monozentrische Studien (i.S.d. § 8 Abs. 3 Satz 1 GCP-V)

4.1.1 Bewertung

3.200,-- Euro

4.1.2 Teilschritte Phase I

(i.S.d. § 8 Abs. 3 Satz 2 GCP-V)

3.700,-- Euro

4.1.3 Nachträgliche Änderungen (§ 10 GCP-V)

1.500,-- Euro

4.1.4	Prüfstellenänderung (§ 10 GCP-V)	800,-- Euro
4.2	Multizentrische Studien (Federführung, §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 5 Satz 1 GCP-V)	
4.2.1	Bewertung	4.500,-- Euro
4.2.2	Nachträgliche Änderungen (§ 10 GCP-V)	2.000,-- Euro
4.2.3	Prüfstellennachmeldung/-änderung (§ 10 GCP-V)	1.000,-- Euro
4.3	Multizentrische Studien (Mitberatung, §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 5 Satz 2 GCP-V)	
4.3.1	Bewertung	1.300,-- Euro
4.3.2	Nachträgliche Änderungen (§ 10 GCP-V)	
4.3.2.1	Formale Prüfung	200,-- Euro
4.3.2.2	Inhaltliche Prüfung (§ 10 GCP-V)	1.000,-- Euro
4.3.3	Prüfstellennachmeldung (§ 10 GCP-V)	1.300,-- Euro
	(bei noch nicht von der Ethikkommission beratenen Studie)	
4.3.4	Prüfstellennachmeldung/-änderung (§ 10 GCP-V)	800,-- Euro
	(bei bereits von der Ethikkommission beratenen Studie)	

5.

Beratung nach §§ 20-23 MPG, §§ 8 und 9 TFG, § 92 StrlSchV und § 28g RöV

5.1	Votum	3.200,-- Euro
5.2	Nachträgliche Änderungen	1.500,-- Euro

6.

Berufsrechtliche Beratung vor der Durchführung prospektiver epidemiologischer Forschungsvorhaben oder sonstiger biomedizinischer Forschungsvorhaben nach § 15 Berufsordnung

6.1	Votum	1.500,-- Euro
6.2	Nachträgliche Änderungen	1.000,-- Euro

7.

Beratung vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe nach § 15 Abs. 1 S. 2 Berufsordnung 600,-- Euro

8.

Berufsrechtliche Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung der assistierten Reproduktion nach § 13 und Kapitel D III Nr. 15 BO

8.1 Allgemeine Anzeige 1.500,-- Euro

8.2 Änderungsanzeige 700,-- Euro

8.3 Einzelanzeige nach Abschnitt 3.2.3
der Richtlinien 150,-- bis 250,-- Euro

9.

Anträge auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gem. § 121 a SGB V

9.1 Antragsgebühr 770,-- Euro

9.2 Prüfungspflichtige Änderungsanzeige 360,-- Euro

10.

Gutachtliche Stellungnahme bei der Entnahme
von Organen gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz 1.450,-- Euro

11.

Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 3 Röntgenverordnung

11.1 je Röntgeneinrichtung 375,-- Euro

11.2 mobile Durchleuchtungsgeräte ohne Dokumentationsmöglichkeit 100,-- Euro

11.3 je Röntgentherapiegerät 1.000,-- Euro

12.

Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 83 Strahlenschutzverordnung je Einheit

12.1 je Strahlentherapiegerät oder Therapieverfahren 2.000,-- Euro

12.2 Nuklearmedizin, je Gammakamera oder Scanner (PET)
oder Therapieverfahren 900,-- Euro

13.

Verfahren auf Erteilung eines Fachkundenachweises außerhalb der Weiterbildungsordnung (z.B. RöV, Strahlenschutzverordnung, Rettungsdienst, Arbeitsmedizin, Umweltmedizin)

13.1 mit Prüfung 130,-- Euro

13.2 ohne Prüfung 50,-- Euro

14.

14.1 Genehmigung von Weiterbildungskursen 100,-- bis 500,-- Euro

14.2 Zulassung als Weiterbildungsstätte 100,-- bis 500,-- Euro

15.

Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen

15.1 Zertifizierungsgebühr 120,-- Euro

Bei Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen in Papierform durch den Veranstalter und notwendiger manueller Erfassung der Teilnehmerpunkte durch die ÄK

15.2 Zertifizierungsgebühr 100,-- Euro

Bei Vorlage maschinell einlesbarer Teilnehmerlisten (Barcodes) durch den Veranstalter

15.3 Zertifizierungsgebühr 80,-- Euro

Bei direkter elektronischer Übermittlung der Teilnehmerpunkte an den Elektronischen Informationsverteiler durch den Veranstalter

16.

Fortbildungszertifikate 20,-- Euro

17.

Entscheidungen über Widersprüche 150,-- Euro

18.

Verfahren im Bereich des Arzthelferinnenwesens

18.1	Verfahren zur Zwischenprüfung	35,-- Euro
18.2	Verfahren zur Abschlussprüfung	140,-- Euro
18.3	Verfahren zur Wiederholungsprüfung	140,-- Euro
18.4	Zulassung in besonderen Fällen nach § 40 BBiG	140,-- Euro

19.

Bearbeitung von Anträgen zwecks Aufnahme in die Sachverständigenliste nach § 16 Abs. 4 Maßregelvollzugsgesetz (MRVG) 40,-- Euro

20.

Ausstellung von Zweitausfertigungen von Urkunden 25,-- Euro

21.

Ausstellung von Bescheinigungen an Kammerangehörige Rahmengebühr 5,-- bis 20,-- Euro

22.

Ausstellung von Bescheinigungen an nicht der Kammer angehörende Personen Rahmengebühr 10,-- bis 50,-- Euro

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Vorhaben anzeigt. Die Prüfungsgebühren bei den Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Arzthelferinnen im Rahmen der Regelausbildung schuldet der ausbildende Arzt. Für Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung bzw. Maßnahme nach der Strahlenschutzverordnung ist der Betreiber gebührenpflichtig.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind bei Antragstellung bzw. bei Einreichung der Anzeige bei der Ärztekammer Nordrhein fällig. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung.

§ 5

Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Ärztekammer Nordrhein der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Nordrhein der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
- c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 6

Rückzahlung

Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde. Bei Anträgen oder Anzeigen besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.

§ 7

Ermäßigung / Erlass

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 20. November 2004 (SMBl. NRW. 21220) außer Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 22. Dezember 2005

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe

- Präsident -

Genehmigt:

Düsseldorf, den 2. Juni 2006

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen
AZ: III 7- 0810.44.2 -

Im Auftrag
Godry

Ausfertigung

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19. November 2005 wird in der
am 2. Juni 2006 genehmigten Fassung (AZ: III 7 - 0810.44.2 -) im Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 19. Juni 2006

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
- Präsident -

